

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 10

Artikel: Kriminalität und Fürsorge

Autor: Wiesendanger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben Originalbeiträgen, für die möglichst viele Verfasser gewonnen werden sollen, und neben der Berichterstattung über die Konferenztätigkeit ist uns auch eine Information über Bestrebungen und Neuerungen in den einzelnen Kantonen ein wesentliches Anliegen. Auch soll das Tagesgeschehen, soweit es zu unseren Themenkreisen Bezug hat, miteinbezogen werden. Der einschlägigen Judikatur soll weiterhin die nötige Beachtung geschenkt werden. Und schließlich sollte es auch unser Bestreben sein, die Leser der Zeitschrift mit der neuen Fachliteratur vertraut zu machen. Buchanzeigen und Buchbesprechungen dürfen auch in unserer Zeitschrift einen angemessenen Raum einnehmen.

Darf ich, gleich zu Beginn meiner Tätigkeit, ein Anliegen anmelden? Eine Fachzeitschrift bleibt nur dann lebendig und interessant, wenn die Leser ihre Wünsche und Bedürfnisse anmelden, wenn sie Anregungen machen und Kritik üben. Auch werden im Lande herum Vorträge gehalten, die durch eine Publikation in der Zeitschrift einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden könnten. Für entsprechende Hinweise sowie überhaupt für jede tatkräftige Mitarbeit bin ich Ihnen dankbar. Und für eine Orientierung über das Geschehen in den einzelnen Kantonen ist der Redaktor ausschließlich auf Informationen aus den betreffenden Fachkreisen angewiesen. Von besonderem Interesse wäre eine Information über die Bestrebungen zur Revision der Armen- und Fürsorgegesetzgebung auf kantonaler Ebene. Auch an der Publikation von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden aus unserem Fachgebiet, die nicht ohne weiteres zugänglich sind, besteht ein berechtigtes Interesse — dies auch deshalb, weil solche Entscheidungen immer seltener geworden sind. So hoffe ich, daß mir solche Präjudizien, wenn auch nur spärlich, zugehen werden.

Vielleicht kann man sagen, der Weg eines neuen Redaktors sei mit guten Vorsätzen gepflastert. Hoffen wir, viele dieser Vorsätze mit Hilfe des Leserkreises verwirklichen zu können.

Max Hess-Haeberli

Kriminalität und Fürsorge

Referat von *W. Wiesendanger*, Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Zürich, Zürcher Armenpflegerkonferenz in Bülach, 9. November 1971.

Vorbemerkung der Redaktion. In Heft 8 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift wurde auf den Seiten 127/128 die neue Organisation der Fürsorge für Untersuchungsgefangene im Kanton Zürich aufgezeigt. Mit dem Referat von Dr. Werner Wiesendanger, dem die Hauptinitiative für die Neuordnung zu verdanken ist, gewinnen wir einen Einblick in die Motivationen und die Ausgestaltung des Sozialdienstes der Justizdirektion. Denn das ist nun die neue Bezeichnung des Schutzaufsichtsamtes im Kanton Zürich. Und was im Referat Wiesendanger postuliert worden ist, konnte in der Zwischenzeit verwirklicht werden.

I. Die Bedeutung der öffentlichen Fürsorge in der Straffälligenhilfe des Kantons Zürich

Über das mir von Ihrem Präsidenten aufgetragene Thema «Kriminalität und Strafvollzug» könnte man den Ausspruch Theodor Fontanes setzen: «Ein weites Feld!» Es ist deshalb nötig, das Thema einzuengen, d. h. zeitlich und örtlich zu

begrenzen. Wenn mir die Gelegenheit geboten wird, im Rahmen der Zürcher Armenpflegerkonferenz zu sprechen, so erscheint es gerechtfertigt, die Aspekte der öffentlichen Fürsorge, bei Straffälligen und die zürcherischen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen.

Lassen Sie mich meine Ausführungen mit Worten des Dankes und der Anerkennung an Sie alle als Vertreter einer der vielen Zürcherischen Armenpflegen beginnen, mit denen wir zum Wohle unserer Klienten und damit auch im wohlverstandenen Interesse unserer Gesellschaft so fruchtbar zusammenarbeiten dürfen. Ich möchte an dieser Stelle mit besonderer Genugtuung erwähnen, daß die Zusammenarbeit des kantonalen Schutzaufsichtsamtes mit den verschiedensten Armenbehörden unseres Kantons als äußerst erfreulich und erfolgreich bezeichnet werden darf. Im Namen unserer Mitarbeiter danke ich Ihnen allen für Ihre aufgeschlossene Haltung, Ihre Bereitschaft zur sinnvollen Zusammenarbeit und für die unseren Probanden in oft sehr großzügiger Weise gewährte Hilfe. Betrachten Sie diesen Dank nicht einfach bloß als eine schöne Floskel, zu der sich ein Gast gegenüber den Gastgebern verpflichtet fühlt, denn dafür ist die praktische Bedeutung der Armenpflege gerade in der Fürsorge bei Straffälligen viel zu groß. In materieller Hinsicht nimmt auch heute noch die Armenpflege in der Straffälligenhilfe die zentrale Stelle ein. Dies gilt namentlich auch für die durch das Schutzaufsichtsamt gewährten Unterstützungen, denn unser Amt verfügt über keinen staatlichen Fürsorgekredit. Der Zürcher Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge stellt uns jedoch einen jährlichen Kredit zur Verfügung, wie Sie aus dem beiliegenden Jahresbericht pro 1970 ersehen können.

Im weiteren ist zu berücksichtigen, daß beim gegenwärtig noch praktizierten Strafvollzug mit der Abgeltung der Gefangenearbeit durch das sogenannte Pekulium die finanziell ausreichende Hilfe die wichtigste Voraussetzung darstellt, um einem Straftentlassenen den Weg zurück in unserer Gesellschaft erfolgreich zu ermöglichen. Solange unser Strafsystem nicht einer gründlichen Reform unterzogen wird, muß die Armenpflege durch die materielle Unterstützung der Entlassenen und ihrer Angehörigen einen zentralen Beitrag zur Kriminalprophylaxe im Einzelfall leisten. Dabei werden heute die Armenpflegen durch das Schutzaufsichtsamt in dreifacher Weise um Hilfe ersucht:

1. Erteilung einer subsidiären Kostengutsprache in jenen Fällen, wo der Anstaltsentlassene voraussichtlich mittels einer angemessenen finanziellen Starthilfe sich sozial bewähren wird. Dieses System der subsidiären Kostengutsprache konnte dank der tatkräftigen Unterstützung durch das Fürsorgeamt der Stadt Zürich entwickelt werden. Nach mehr als zweijähriger Erfahrung darf man feststellen, daß es sich in den Grundzügen erfreulich bewährt hat. Dies schließt nicht aus, daß praktische Verfahrensfragen wie z. B. Zeitdauer der Überbrückungshilfe (ein oder zwei Monate nach der Anstaltsentlassung) oder die Frage des Zeitpunkts, wann die subsidiäre Kostengutsprache beansprucht werden kann, klarer geregelt werden müssen. Ohne hier auf diese Einzelheiten einzutreten, möchte ich all jenen Armenbehörden danken, die unseren Gesuchen um subsidiäre Kostengutsprache entsprochen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierungshilfe im Einzelfall geleistet haben.

2. Gewährung von Sonderunterstützungen zur Realisierung bestimmter Ziele, wie z. B. Beiträge für die berufliche Umschulung, so weit nicht Stipendien oder IV-Beiträge in Frage kommen, dauernde Zuschüsse an die Unterhaltskosten, um dem Unterstützten eine menschlich befriedigende Lebensweise zu ermöglichen.

3. Dauernde Unterstützung jener bedauernswerten Fälle, die mit den heute praktizierten Behandlungsmethoden noch nicht sozialisiert werden können. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß gerade diese Kategorie der Straffälligen für die Betreuungsorgane eine besondere Belastung darstellt. Dabei gehört es zur Konsequenz unseres Fürsorgesystems, daß sich besonders die Armenpflegen mit solchen Klienten zu befassen haben. Deshalb haben wir durchaus Verständnis dafür, wenn die Vertreter der Armenpflege oft eine erhebliche Skepsis bekunden gegenüber den Möglichkeiten, vielfach straffällig gewordene Menschen wieder sozialfähig machen zu können. So begreiflich dieser fehlende Glaube aus der Perspektive des Einzelfalles erscheinen mag, so sehr muß anderseits darauf hingewiesen werden, daß bei einer solchen Betrachtungsweise eine verzerrte Optik vorherrscht. Bei der Beurteilung der Resozialisierungschancen von Straffälligen stehen unsere Armenpflegen in der Gefahr, eine Minderheit negativer Fälle als Maßstab zu nehmen anstatt die Gesamtzahl der Straffälligen zu berücksichtigen. Man kommt dann zu einem analogen aber nichtsdestoweniger irreführenden Ergebnis wie die Mitarbeiter in einer Strafanstalt für Rückfällige, die aus ihrer Sicht heraus meinen, daß die meisten Resozialisierungsbemühungen erfolglos seien. Glücklicherweise spricht die nüchterne Statistik eine andere Sprache, indem z. B. bei den Probanden des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Zürich im Durchschnitt von einer Bewährungsquote zwischen 70 und 75% gesprochen werden kann, allerdings lediglich bezogen auf die strafrechtliche Probezeit.

Jenseits solcher Erfolgsüberlegungen gilt es jedoch zu bedenken, daß die Straffälligenhilfe für unseren Staat eine bedeutungsvolle grundsätzliche Aufgabe zu leisten hat: nämlich den Grundsatz der Humanität auch gegenüber jenen Gliedern unserer Gesellschaft anzuwenden, die sich nicht an ihre Normen zu halten vermögen. Bei der praktischen Tätigkeit der Armenpflege gegenüber Straffälligen geht es nicht zuletzt darum, die Glaubwürdigkeit unseres humanen, liberalen und sozialen Rechtsstaates im Einzelfall zu manifestieren. Es scheint mir, daß diesem wichtigen Gesichtspunkt in der konkreten Begegnung mit Straffälligen nicht immer die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Hier gilt es, das weise Wort Churchills zu bedenken, der einmal gesagt hat: «Nichts enthüllt die wahre Kultur eines großen Volkes besser als die Art und Weise, wie es Kriminellen und Abnormen begegnet, die in seiner Mitte leben.»

Sie sehen also, daß die Bedeutung der Armenbehörden in der Fürsorge bei Straffälligen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

II. Bemerkungen zur heutigen Situation des schweizerischen Strafvollzugs (am Beispiel des Films «Rabio»)

Wenn wir Ihnen zur Einführung ins Thema den Film «Rabio» vorgeführt haben, so geschah dies vor allem aus drei Gründen:

1. Anwendung des wichtigsten Grundsatzes in der modernen Fürsorge:

Prinzip der Individualisierung

«Rabio» schildert die Welt des Zuchthauses und das Erlebnis des Gefangenseins aus der subjektiven Sicht eines Betroffenen. Es gehört zu den Grundüberzeugungen psychologisch orientierter Sozialarbeit, dort mit der Hilfe zu beginnen, wo der Klient steht. Auf die Fürsorgearbeit mit Strafgefangenen bezogen bedeutet dies zunächst einmal, davon Kenntnis zu nehmen, was in unserer heutigen Zeit

Gefangensein wirklich bedeutet. Es ist nicht zu übersehen, daß die meisten Straftentlassenen an erheblichen Ressentiments leiden, die in enger Beziehung mit unserem Strafvollzug stehen. Deshalb erscheint es unerläßlich, wenn der Helfer wenigstens andeutungsweise Einblick nehmen kann in Leben und Denken eines Menschen, dem für längere Zeit die Freiheit entzogen wurde. Die Aussagen des Films sind auch unter gebührender Berücksichtigung ihrer Subjektivität nach meinen Erfahrungen ein gültiges Beispiel dafür, wie ein differenzierter und seelisch ansprechender Mensch unseren schweizerischen Strafvollzug in einer Rückfälligenanstalt erlebt, wie sie die Anstalten Thorberg oder Regensdorf darstellen. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, den Film in dieser Hinsicht ausführlich zu interpretieren. Stattdessen beschränke ich mich auf zwei weitere Bemerkungen grundsätzlicher Art.

2. Das traditionelle Zuchthaus als Schule zur Lebensuntüchtigkeit.

Über die subjektive Aussage hinaus stellt der Film das traditionelle Zuchthaus als Erziehungsinstitution in Frage. Besonders der vom jungen Schweizer Schriftsteller Jörg Steiner verfaßte Kommentar übt massive Kritik an den bestehenden Institutionen, die teilweise berechtigt ist. Die Schilderung des äußeren Anstaltslebens weist auf die soziale Verfremdung hin, der jeder Gefangene unterworfen ist. Die peinlich genaue Regelung des Alltags entspricht keineswegs der sozialen Wirklichkeit. So leben in der freien Gesellschaft höchstens Zwangsneurotiker, aber nicht erwachsene, selbständige Menschen. Besonders problematisch erscheint die Einnahme der Mahlzeiten allein in der Zelle, denn das gemeinsame Essen hat für den Menschen eine wichtige soziale Funktion. Der Webstuhl als Symbol der unzeitgemäßen Beschäftigung weist darauf hin, daß man in der Anstalt nicht auf die Anforderungen des heutigen Berufslebens vorbereitet wird. Viele Gefangene arbeiten lediglich, damit die Zeit vergeht und damit sie müde werden. Symbol der leeren, unfruchtbar vertanen Zeit ist das Lösen von Kreuzworträtseln. Kurz, der im Film geschilderte Strafvollzug leistet zu wenig zielbewußte Resozialisierungsarbeit. Diese Kritik ist weitgehend berechtigt, denn sie deckt sich mit den Erfahrungen in der Arbeit der Bewährungshilfe.

3. Der Film «Rabio» als gemäßigtes Beispiel polemischer Kritik am Strafvollzug.

In den letzten Jahren ist der traditionelle Strafvollzug sowohl im Ausland als auch in der Schweiz ins Schußfeld heftiger Kritik geraten. Dieser Umstand ist keineswegs erstaunlich, wenn man den raschen Wandel berücksichtigt, dem unsere Gesellschaft zurzeit unterworfen ist. Der Strafvollzug gehört wie die Schule, die Armee oder die Kirche zu den staatlichen Institutionen mit primär autoritärer Struktur, in denen ein patriarchalischer Führungsstil vorherrscht. Unsere heutige pluralistische Gesellschaft verlangt aber einen demokratisch-partnerschaftlichen Behandlungsstil auch gegenüber den Straffälligen. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn der überlieferte Strafvollzug in zunehmendem Maße scharf kritisiert wird. Die Straffälligenbehandlung ist als eines der ungelösten Probleme, als ein Stück Mittelalter unserer Gesellschaft, ins öffentliche Bewußtsein getreten. Sie stößt gerade deshalb auf großes allgemeines Interesse. Immer stärker wird die Forderung nach gezielter fürsorglicher, psychologischer, pädagogischer und medizinischer Behandlung der Straffälligen erhoben, um den Straftäter wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Diese Forderungen werden heute deshalb so sehr hervorgehoben, weil das Problem jetzt von einer ganz andern Seite her betrachtet wird. Bis vor kurzem wurde unsere Kriminalpolitik ausschließlich auf die Aufgabe des Staates, die öffentliche Ordnung zu sichern, ausgerichtet. Heute erkennt man die verhängnisvolle Einseitigkeit einer solchen Betrachtung und beginnt ernsthaft nach den besonderen Bedürfnissen zu fragen, die ein straffällig gewordener Mensch hat, um seine falsche Einstellung überwinden zu können. Wie im modernen Wirtschaftsleben setzt sich auch in der Sozialarbeit die Erkenntnis durch, daß die fürsorgerischen Leistungen in erster Linie nach den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Schutzbefohlenen zu richten sind, wenn sie wirklichkeitsnah und nützlich sein sollen. Diese Forderungen versucht man in der heutigen Fürsorge durch den Grundsatz der «Individualisierung» zu verwirklichen.

Es liegt auf der Hand, daß dieses zentrale Anliegen der modernen Sozialarbeit in einer Strafanstalt nur schlecht verwirklicht werden kann, weil hier immer auf den ganzen Insassenbestand Rücksicht genommen werden muß. Es läßt sich darum nicht vermeiden, daß völlig verschiedene Menschen ganz gleichartig behandelt werden. Demgegenüber befindet sich die Schutzaufsicht in einem entscheidenden Vorteil. Sie ist typische Einzelfallhilfe der offenen Fürsorge und kann den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Menschen individuell angepaßt werden. Hier liegt die große Chance der Bewährungshilfe, den Straffälligen eher zu einem befriedigenderen Verhalten führen zu können als der traditionelle Strafvollzug, welcher die sozialen Verhältnisse des Gefangenen so stark verschlechtert.

Nun erweckt der Film wie der überwiegende Teil der öffentlichen Kritik den Eindruck, als ob sämtliche Straftäter einem völlig veralteten Strafvollzug unterworfen würden. Darin liegt eine meistens unbewußte, gelegentlich aber auch durchaus bewußte Irreführung der Öffentlichkeit, denn die Insaßen unserer Straf- und Maßnahmenanstalten stellen eine Minderheit unter sämtlichen Straffälligen dar. Die Mehrzahl der in der Schweiz strafrechtlich Verurteilten gelangt in den Genuß des bedingten Strafvollzugs. Diese Praxis entspricht den Erkenntnissen der modernen kriminalologischen Behandlungslehre und hat sich kriminalpolitisch durchaus bewährt. Im Jahre 1968 wurde z. B. der bedingte Strafvollzug in 62,6% aller Verurteilungen im Erwachsenenstrafrecht, in 80,3% im Strafrecht bei «jungen Erwachsenen und bei 90% im Jugendstrafrecht gewährt. Meistens wird der bedingte Strafvollzug mit der Auflage von bestimmten Weisungen und in vielen Fällen mit der Unterstellung unter Schutzaufsicht verbunden. Dies bedeutet, daß an Stelle des Anstaltsstrafvollzugs die ambulante Behandlung der Straftäter tritt und damit die offene Fürsorge heute zur wichtigsten Institution geworden ist, die Kriminalität im Einzelfall zu bekämpfen. Wenn man an die Bestrebungen der modernen Bewährungshilfe denkt, muß die Behauptung als unzutreffend zurückgewiesen werden, daß man in unserem Lande den Straffälligen vielleicht erst im Jahre 2000 einmal helfen werde. Die erforderliche Hilfe wird in den meisten Fällen bereits heute geleistet, und zwar nicht zuletzt dank der verständnisvollen Unterstützung durch die zuständigen Armenbehörden.

III. Sachliche und vorurteilsfreie Beurteilung der Kriminalität als Voraussetzung einer wirkungsvollen Fürsorge

Im Film «Rabio» schimmert die Auffassung durch, daß die Gesellschaft gegenüber dem Rechtsbrecher versage. Diese Meinung wird von den meisten Kritikern

unseres Strafvollzuges vertreten, wobei folgendermaßen argumentiert wird: Der Rechtsbrecher ist im Grunde genommen das unschuldige Opfer der Gesellschaft. Bereits die Eltern als erste Vertreter der Gesellschaft haben gegenüber ihrem Kind versagt. Es erhielt zu wenig Liebe und mußte gerandezu zwangsläufig asozial werden. Deshalb müsse es in der Behandlung solcher Menschen einzig darum gehen, sie ohne Vorurteile neu anzunehmen, richtig zu lieben und ihnen affektfrei zu begegnen, dann werde die Änderung bestimmt nicht ausbleiben. Diese extreme Milieuthorie ist eine Neuauflage Rousseauscher Gedanken und übersieht den entscheidenden Anteil von Anlage und Vererbung für das Verhalten des einzelnen Menschen. Die geschilderte Betrachtungsweise ist heute in Fürsorgekreisen, vor allem unter jüngeren Sozialarbeitern, weit verbreitet und führt in der praktischen Fürsorge oft zu einem realitätsfremden und gefährlichen Optimismus, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur wirklichen Situation des Klienten und zu den vorhandenen Hilfsmöglichkeiten steht. Solche Fürsorger fallen dem neuen Vorurteil zum Opfer, wonach allein die Gesellschaft am Versagen ihrer Kriminellen schuld sei.

Andererseits wäre es aber ebenso verfehlt, unbesehen die gegenteilige Auffassung zu vertreten, wonach *die Gesellschaft schon recht, der Rechtsbrecher aber ein schlechter Kerl sei*, der hart bestraft werden müsse, damit ihm sein asoziales Verhalten verleide. Diese Meinung gehört zum weit verbreiteten alten Vorurteil in der Bewertung von Delinquenten. Sie hat in der Strafrechtstheorie und -praxis zur Sühne und Abschreckung und zur gewollten sozialen Ausstoßung des Rechtsbrechers geführt. Der traditionelle Strafvollzug kann weitgehend als eine konsequente Folge dieser Haltung betrachtet werden. In der Resozialisierungsaufgabe führt diese zum paradoxen Zustand, daß die Strafe erst nach der Strafe beginnt, d.h. die soziale Diffamierung ist für einen Strafentlassenen das größere Problem als für einen Strafgefangenen, weil die schrittweise Behebung der sozialen Schwierigkeiten nicht während des Strafvollzuges, sondern erst nach der Anstaltsentlassung erfolgen kann. Dieses alte Vorurteil ist auch heute noch weit verbreitet und erfährt wahrscheinlich ungewollt eine bedenkliche Wiederbelebung durch die beliebteste deutschsprachige Fernsehsendung «Aktenzeichen XY ungelöst». So berechtigt das kriminalistische Anliegen von Herrn Zimmermann sein mag, möglichst viele Straftäter der irdischen Gerechtigkeit zuzuführen, so darf die geradezu verheerende Wirkung auf die Millionen Zuschauer nicht übersehen werden, die in ihrer Selbstgerechtigkeit bestätigt und in der bequemen Ansicht bestärkt werden, daß die Straftäter allein die bösen Sündenböcke seien.

Für das fürsorgerische Denken ist jedes Ausweichen nach einem Sündenbock, dem man allein die Schuld zuschieben kann, verfehlt. Man fühlt sich zwar für den Augenblick erleichtert, bezahlt diesen Vorteil aber damit, daß man die Realität nicht mehr klar sieht. Realitätsfremde Betrachtungen im Umgang mit Menschen führen aber immer zu Fehlstörungen, weil sie dem wirklichen Wesen des Menschen nicht angepaßt sind. So heißt die wichtigste Forderung an alle Fürsorgeorgane, den Mut zur Realität zu entwickeln, und zwar sowohl für sich selbst als auch für die anvertrauten Klienten. Der Zürcher Psychiater Knoepfel bemerkt zu diesem Problem: «Vor allem ist es wichtig, sich selbst nicht abzusichern, weder durch Verurteilen des Klienten noch durch Verurteilen der Gesellschaft. Mit Urteilen kommen wir nicht weiter, wir wollen sehen, was in der heutigen Realität zu machen ist, schiene mir ein guter Leitsatz. Mit diesem Verhalten kommt aber der Sozialarbeiter immer wieder in eigene Spannungen und Unsicherheiten. Das ist ein gutes Zeichen, denn es zeigt, daß er den Mut zur Realität hat, den er sei-

nem Klienten vorleben soll. Er darf nur nicht darüber erschrecken, sonst hat er es unnötig schwer. Angst darf man immer haben, man darf nur nicht davonlaufen.»

Dies gilt ganz besonders für die Fürsorge bei Straffälligen, wo die Versuchung zum Davonlaufen oft groß ist, weil die noch allzu zahlreichen Hindernisse für eine erfolgreiche Resozialisierung unüberwindbar erscheinen. Das gelassene Aushalten der starken Spannungen zwischen den Ansprüchen der Probanden einerseits und der Einstellung der Gesellschaft anderseits stellt wohl die schwierigste Aufgabe in der Straffälligenhilfe dar. Damit diese Aufgabe erfolgreich gelöst werden kann, muß der Fürsorger dem Phänomen der Kriminalität sachlich, d. h. affektfrei und vorurteilslos entgegentreten.

IV. Die zentrale Stellung der Fürsorge in der modernen Straffälligenbehandlung

1. Das Bild der gegenwärtigen Kriminalität in der Schweiz

Nach der Verurteiltenstatistik für das Jahr 1969 ergibt sich bei total 53 926 strafrechtlichen Verurteilungen folgende Verteilung unter die einzelnen Deliktsgruppen:

Prozentualer Anteil der Vergehensgruppen 1969 (in %)

Vermögen	55,5
Sittlichkeit	14,4
Übrige Vergehensgruppen	12,9
Leib und Leben	10,4
Öffentliche Gewalt	4,0
Öffentlicher Verkehr	2,8

Für die kriminalpolitische Betrachtung ist dabei der Tatbestand am wichtigsten, daß die Vermögensdelikte mehr als die Hälfte aller Verurteilungen ausmachen. Die prozentuale Zunahme dieser Deliktsgruppe ist seit Jahren zu beobachten und eine Bestätigung der These des bedeutenden Schweizer Strafjuristen und Kriminalpsychologen Reiwald, wonach jede Gesellschaft diejenigen Verbrecher habe, die sie verdiene. In einer Gesellschaft, wo arm sein als persönlicher Mißerfolg und krasses Versagen gilt und finanzieller Erfolg das zentrale Leitbild darstellt, wäre es eigentlich erstaunlich, wenn sich diese gesellschaftlichen Wertmaßstäbe nicht auch in der Kriminalität auswirken würden.

In bezug auf die zweckmäßige Behandlung der Vermögensdelinquenten als größter Straftätergruppe ist davon auszugehen, daß bei dieser Deliktsart grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedergutmachung besteht, was z. B. bei Tötungsdelikten zum vorneherein dahinfällt. Stellt man die Wiedergutmachung des verursachten Schadens als konkrete Sühneleistung des Täters in den Mittelpunkt der Resozialisierungsüberlegungen, so ergibt sich gerade bei dieser Tätergruppe die Forderung nach einem Strafvollzug außerhalb der geschlossenen Anstalt (allerdings mit Ausnahme der notorischen Betrüger, welche eine psychopathologische Kategorie darstellen, die sich bis heute in der Regel keiner erfolgreichen Behandlung unterziehen lassen). Denn bei Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist es viel leichter möglich, eine angemessene Wiedergutmachung zu realisieren als im geschlossenen Vollzug mit bloßer Pekuliumsentschädigung der Gefangenearbeit.

Wiedergutmachung allein genügt jedoch nicht für eine erfolgreiche Resozialisierung. Dazu muß die systematische Bemühung kommen, die finanzielle Situa-

tion des Vermögensdelinquenten zu sanieren. Dieses Ziel versucht das Schutzaufsichtsamt Zürich in zahlreichen Fällen mit der Durchführung eines außergerichtlichen Nachlaßverfahrens zu erreichen. Da wir mit dieser Arbeit im Rahmen der Fürsorge Neuland betreten haben, sind noch längst nicht alle Probleme gelöst. Wenn wir bei allen unseren Probanden eine finanzielle Sanierung erreichen wollen, benötigen wir dazu eine eigentliche Sanierungsbank. Es sei denn, wir könnten inskünftig für jeden einzelnen Fall bei der zuständigen Armenpflege entsprechende Sanierungsdarlehen erhalten, was bis heute aus verschiedenen Gründen noch nie praktiziert worden ist.

2. Die Teilrevision des StGB vom 1. Juli 1971 als gesetzgeberische Grundlage zum Ausbau der Fürsorge bei Straffälligen

Auf den 1. Juli 1971 hat der Bundesrat das Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 (abgesehen von den Bestimmungen des Jugendstrafrechtes und einzelner anderer Vorschriften) in Kraft gesetzt. Die mehr als 18 Jahre dauernden Revisionsbestrebungen führten zu einem beachtlichen, wenn auch nicht überwältigenden kriminalpolitischen Fortschritt, allen kritischen Unkenrufen zum Trotz, die die Teilrevision als Totgeburt diffamieren möchten. Die Revision hat sich nicht mit dem materiellen Strafrecht, sondern ausschließlich mit dem Vollzugsrecht befaßt. Gemäß modernen kriminologischen Erkenntnissen will die Revision den geschlossenen Strafvollzug abbauen und Erleichterungen im noch bleibenden Freiheitsentzug einführen, um die negativen Auswirkungen des Strafvollzuges möglichst auszuschalten. Daraus entstanden die beiden wichtigsten Neuerungen zur Behandlung der Rechtsbrecher:

a) Eine Erweiterung der Möglichkeit, den bedingten Strafvollzug zu gewähren. Bisher war dies nur möglich bei Gefängnisstrafen bis zu 12 Monaten, neu kann er jetzt gewährt werden bei Gefängnis- und Zuchhausstrafen bis zu 18 Monaten.

b) Einführung der sog. Semi-liberté, was praktisch bedeutet, daß der Gefangene während der Strafverbüßung individuell auswärts arbeiten kann und nur die Nacht und Freizeit in der Anstalt verbringt. Diese Vergünstigung kann nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit, unter bestimmten Umständen aber auch schon vorher beansprucht werden.

Die beiden Neuerungen bedeuten an sich einen bloßen Abbau des bisherigen geschlossenen Strafvollzugs und stellen für sich allein noch keinen positiven Beitrag zur Verbrechensbekämpfung dar. Erst in Verbindung mit anderen Maßnahmen können sie den Ausgangspunkt für eine sinnvollere Kriminalpolitik als bisher bilden.

Die heutige Zeit ist gegenüber erzieherischen Zwangseingriffen jeglicher Art skeptisch eingestellt. Die Chancen zur Behandlung liegen deshalb vorwiegend im Ausbau der aufbauenden Betreuung in der Freiheit der Erziehungsbedürftigen. Dies erfordert eine neue Gesamtkonzeption zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Dabei zeichnen sich folgende Schwerpunkte ab:

a) Die gezielte Kriminalprophylaxe wird an Bedeutung gewinnen. Mögliche künftige Täter müssen früh erfaßt und geeignet beeinflußt werden. Dies wird die Arbeit der Jugendsekretariate noch wichtiger machen. Die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen werden dabei noch enger mit der Leistung von finanziellen Unterstützungen zu koppeln sein. Damit läßt sich mehr auf freiwilliger Basis erreichen.

b) Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges hat bei vielen Verurteilten nur dann ihre Berechtigung, wenn während der strafrechtlichen Probezeit ihre Lebensführung überwacht und mit fürsorgerisch-pädagogischer Hilfe versucht wird, die bestehenden psycho-sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Deshalb wird die Schutzaufsicht — oder im Hinblick auf die wesentlichen Aufgaben zutreffender die Bewährungshilfe — zunehmende kriminalpolitische Bedeutung gewinnen und immer mehr an die Stelle des traditionellen Strafvollzuges treten.

c) Die semi-liberté muß ebenfalls fürsorgerisch begleitet werden, wenn sie zur Resozialisierung der Täter wirkungsvoll beitragen soll. Wenn die Gefangenen in der semi-liberté einen normalen Arbeitsverdienst nach individuell erbrachter Leistung erzielen können, so muß es darum gehen, diese finanziellen Möglichkeiten für eine gezielte Sanierung einzusetzen. Praktisch bedeutet dies, daß der Gefangene über seinen Verdienst nicht frei verfügen darf, sondern Beiträge für die Wiedergutmachung, für die Unterstützung seiner Angehörigen, für die Schuldentilgung und für den Start nach der Entlassung leistet. Dies bedingt einen umfassenden Finanzplan, welcher am besten durch

d) dem Fürsorger — selbstverständlich in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen — aufgestellt wird.

Die Vollzugsrevision hat also in dreifacher Hinsicht zur Folge, daß die Fürsorge zu einem zentralen kriminalpolitischen Instrument ausgebaut wird. Dabei ist zu erwarten, daß für diese Ziele auch die Armenbehörden vermehrt um finanzielle Unterstützung ersucht werden dürften.

3. Zum Fürsorgeversuch mit der «durchgehenden Betreuung» im Bezirksgefängnis Zürich

Die gegenwärtige Straffälligenfürsorge ist mit zahlreichen strukturellen Mängeln behaftet, welche ein erfolgreiches fürsorgerisches Wirken zum vornherein beeinträchtigen und vor allem eine wirkliche Sanierung im Einzelfall meistens verunmöglichen. Die gezielte fürsorgerische Hilfe der Schutzaufsicht setzt im bisherigen System zu spät ein. Nach übereinstimmender Auffassung der Betroffenen und der Fürsorgeorgane besteht die größte Notsituation zur Zeit der Verhaftung und während der Untersuchungshaft, welche in vielen Fällen zu einer schweren Krise und Erschütterung der gesamten Existenz führen kann. Dies fällt heute besonders nachteilig ins Gewicht, weil sich wegen der chronischen Überbelastung der Strafuntersuchungsbehörden viele Strafverfahren in die Länge ziehen und damit die Untersuchungshaft immer länger wird. Dadurch wird die endlich rechtskräftig gewordene Strafe größtenteils durch die Untersuchungshaft verbüßt, weshalb vor allem während dieser Phase fürsorgerische Hilfe notwendig wäre. Im weiteren wird heute dem Kontakt zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seiner Familie zu wenig Bedeutung beigemessen. Diese Verbindung sollte jedoch fürsorgerisch gestützt und positiv ausgebaut werden, um die Auflösung von Ehen und Familien zu verhüten. Im heutigen Strafverfahren fehlt bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung in den meisten Fällen eine fachkundige Beurteilung des Täters in sozialer, psychologischer und fürsorgerischer Hinsicht. Dabei sollten solche Abklärungen eigentlich auf den Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorgenommen worden sein, damit die Gestaltung des Strafvollzuges möglichst individuell angepaßt erfolgen kann, um den Verurteilten im Strafvollzug durch eine sinnvolle Behandlung wirklich zu bessern. Besonders negativ ins Gewicht fällt der

Umstand, daß die fürsorgerischen und psychologischen Bemühungen um den Straffälligen heute sehr unökonomisch sind, weil sie sich dem Phasensystem des Strafverfahrens anpassen müssen, was bewirkt, daß immer wieder andere Personen (Verwalter und Seelsorger des Untersuchungsgefängnisses, eventuell ein Vormund, verschiedene Funktionäre der Strafanstalt und schließlich noch die Schutzaufsichtsorgane!) den gleichen Täter betreuen müssen. Dies führt für die Betroffenen zu einer krassen psychologischen Überforderung, weil kein Mensch innert derart kurzer Zeit zu immer neuen Personen ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.

Um den geschilderten Mängeln zu begegnen, haben wir die versuchsweise Einführung einer «durchgehenden Betreuung» auf den 1. Januar 1971 im Bezirksgefängnis Zürich vorgeschlagen. Hauptanliegen dieses Versuches ist es, die fürsorgerische Betreuung unmittelbar nach der Verhaftung aufnehmen zu können und sie durch den gleichen Betreuer bis zum Abschluß der strafrechtlichen Probezeit zum erfolgreichen Ende zu führen. In den ersten zehn Monaten haben wir uns mit 140 derartigen Klienten befaßt. Vielen konnten wir wirkungsvolle Hilfe bieten, jedoch längst nicht allen, und zwar wegen Personalmangels. Die bisherigen Erfahrungen sind jedoch derart positiv, daß es sinnvoll erscheint, die Arbeit der Schutzaufsicht immer mehr auf die durchgehende Betreuung zu verlegen. Die erforderliche Personalvermehrung vorausgesetzt, wäre es dann möglich, das bisherige Schutzaufsichtsamt in einen umfassenden Sozialdienst der Zürcher Strafrechtspflege umzuwandeln. Wir sind davon überzeugt, daß eine solche Lösung kriminalpolitisch wirkungsvoller sein wird und den Staat aufs Ganze gesehen billiger kommen dürfte als der Ausbau unserer Anstalten. Gerade deshalb bitten wir auch die Fürsorgebehörden um ihre wohlwollende Unterstützung bei Fällen der durchgehenden Betreuung, denn sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer wirkungsvolleren Fürsorge in der Zürcher Strafrechtspflege und helfen mit, durch gezielte fürsorgerische Maßnahmen die Kriminalität im Einzelfall zu bekämpfen.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Fürsorgedirektion der Stadt Bern

Dem Verwaltungsbericht 1972 der Fürsorgedirektion der Stadt Bern können stichwortartig einige Angaben entnommen werden.

Im Jahre 1972 waren 506 *Pflegekinder* in der Kollektiv-Krankenversicherung der Krankenkasse für den Kanton Bern versichert. Die Leistungen der Krankenkasse betrugen über Fr. 55 000.—. An die Prämien kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ein Staatsbeitrag für Minderbemittelte geltend gemacht werden. Außerdem besteht in Bern eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflegekinder. Für 16 Schadenfälle wurden im Berichtsjahr Fr. 3300.— aufgewendet.

Die *Psychodiagnostik- und Therapiestelle* dient der sorgfältigen Abklärung und intensiven Behandlung in Einzelfällen. Die Tätigkeit der Stelle ist vor allem auf die sorgfältige Einzelbehandlung ausgerichtet. Bei den Klienten besteht ein echtes Bedürfnis nach dieser tiefenpsychologisch orientierten Fachhilfe. Die Lang-